



Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2022:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld in Tirol betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes der Parkplätze im **Riehlweg Gst. 659**. Ausgenommen hiervon sind Pendlerparkberechtigte, ausgestellt von der Gemeinde Seefeld.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022 beschlossen, gemäß § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff 1 StVO 1960 i.d.g.F, ein Halte- und Parkverbot der **Parkplätze Riehlweg Gst. 659** zu verordnen:

- §1. (1) Für die Parkplätze Riehlweg Gst. 659 wird ein Halte- und Parkverbot gemäß §43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960 erlassen. Ausgenommen hiervon sind Pendlerparkberechtigte, ausgestellt von der Gemeinde Seefeld.
- (2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b STVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ bzw. „Ende“.
- §2. (1) Der Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat

Markus Wackerle  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.10.2022

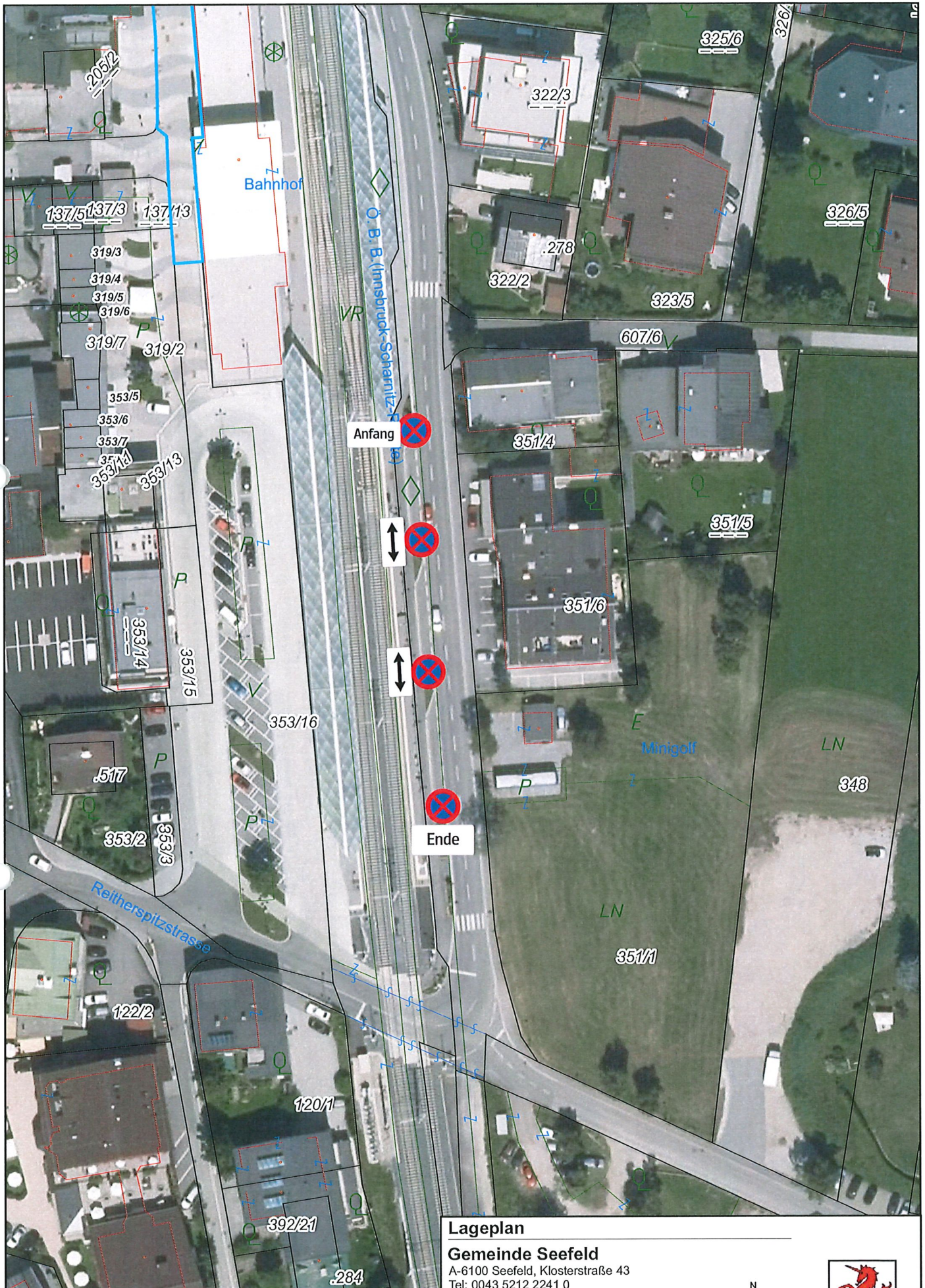
Abgenommen am: 04.11.2022



Dieses Dokument wurde von Markus Wackerle elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.10.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.gemeinde-seefeld.eu/amtssignatur](http://www.gemeinde-seefeld.eu/amtssignatur)



**Lageplan**

**Gemeinde Seefeld**

A-6100 Seefeld, Klosterstraße 43

Tel: 0043 5212 2241 0

E-Mail: [gemeinde@seefeld.eu](mailto:gemeinde@seefeld.eu)

Erstellt für Maßstab 1:1 000

Erstellungsdatum 17.08.2022



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV